

☒ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuß	<u>Ausschuß für Landwirtschaft und Umwelt</u>	<u>10.09.2002</u>
☐ Fachausschuß	_____	_____
☒ Kreisausschuß		<u>17.09.2002</u>
☒ Kreistag		<u>25.09.2002</u>

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS -) des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS -) des Landkreises Uckermark

zuständiges Amt:

<u>Umweltamt</u>	<u>Herr Hingst</u>	<u>Herr Klaus</u>	<u>Herr Schmitz</u>
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Rechtsamt	Frau Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
ALU	10.09.02						
KA	17.09.02						
KT	25.09.02						

Begründung der Vorlage „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung –AbfGS -) des Landkreises Uckermark“:

Im § 3 Absätze 1, 2 und 3 werden präzisere Formulierungen verwendet, die die Gebührenstruktur besser widerspiegeln.

Bisher waren dort auch die Kosten für die Entsorgung von Altholzkleinmengen (bis zu 3 Stück Altfenster oder Alttüren) enthalten. Da diese Abfallart jedoch ab 01.01.2002 nicht mehr auf Hausmülldeponien deponiert werden darf und auch nicht über das Schadstoffmobil entsorgt werden kann, sind für Altfenster, Alttüren u. ä. gesonderte Entsorgungswege gesetzlich festgelegt worden (zugelassene Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen).

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, daß die Kosten für die Altholzentsorgung verursachergerecht vom jeweiligen Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nach Gewicht bezahlt werden. Aus diesem Grunde wird mit der Satzungsänderung die Finanzierung der Entsorgung von Altfenstern und Alttüren in Kleinmengen über die Abfallgrundgebühr beendet.

Anfallende Kleinmengen von Altholz können ebenso wie Teerpappe auf den Wertstoffhöfen in den Eingangsbereichen der Deponien Pinnow und Prenzlau gegen eine kostendeckende Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark vom 03.07.02 in dort bereitstehende Sammelcontainer gegeben werden.

Im § 7 AbfGS wird Bezug auf § 16 Abs. 2 Abfallsatzung genommen. Vorher hieß es „§ 16 Abs. 3“ , was jedoch einen Druckfehler darstellt.

Im § 10 Abs. 1 AbfGS wurde das Wort „überschreitet“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt, um zu erreichen, daß auch künftig eine Gebührenermäßigung für Einpersonenhaushalte möglich ist.

Im § 10 Absätze 3 und 5 AbfGS wird die Erhebung von Abfallgebühren für saisonale Zimmervermietungen und die Möglichkeiten von Ermäßigungen detaillierter beschrieben.

In Artikel 4 der AbfGS wird darauf verwiesen, daß der als Anlage 1 beigefügte Abfallartenkatalog ebenfalls geändert wurde. Die Änderung dieses Abfallartenkataloges ist aus folgenden Gründen notwendig:

Die bisher in der Anlage 1 aufgeführten Abfallschlüsselnummern und Abfallbezeichnungen nach dem Europäischen Abfallartenkatalog wurden ab 01.01.2002 ungültig und sollen deshalb gemäß Hinweis des Landesumweltamtes Brandenburg nicht mehr aufgeführt werden.

Die Abfallarten: Holz, das gefährliche Stoffe enthält;

Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind;

Kohlenteer und teerhaltige Produkte;

wurden aus der Anlage 1 herausgenommen, da diese nicht mehr über die Leistungen aus der Abfallgrundgebühr entsorgt werden.

Stattdessen gilt für die Entsorgung dieser Abfälle die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung -AbfGS-) des Landkreises Uckermark

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 - (GVBl. Bbg. I S. 57) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 433) und i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgende Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Grundgebühr

(1)

Die Berechnung der Grundgebühr für Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

(2)

Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 8 festgesetzten Einwohnergleichwerte.

(3)

Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o.ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.

(4)

Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten und Kleingartenanlagen erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 Ziffer 12 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Sind Kleingärten einzeln zu veranlagen, wird gemäß § 8 Abs. 3 verfahren.

(5)

Die Berechnung der Grundgebühr für Veranstaltungen erfolgt nach § 8 Abs. 7 Ziffer 5. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, unabhängig von der Dauer der Aufstellung der Abfallbehälter, bemessen. Dauert die Veranstaltung länger als einen Monat, werden Grundgebühren ausschließlich gem. § 8 Abs.6 erhoben.

(6)

Kann die Berechnung der Grundgebühr nicht nach § 8 Absätze 1 bis 5 vorgenommen werden, so wird eine Grundgebühr in Höhe der Gebühr für einen Einwohnergleichwert gem. Abs. 7 Nr.2 je 25 l des wöchentlich bereitgestellten Behältervolumens erhoben.

(7)

Die Höhe der Grundgebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Haushalte: | 1,45 Euro/Person und Monat. |
| 2. | Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: | 1,45 Euro/EWG und Monat. |
| 3. | Wochenendgrundstücke/einzeln veranlagte Kleingärten: | 1,45 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat bzw. pro Einzelgarten und Monat |
| 4. | Kleingartenanlagen: | 1,45 Euro/EGW und Monat. |
| 5. | Veranstaltungen: | |
| | 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter | 60 Liter |
| | 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter | 80 Liter |
| | 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter | 120 Liter |
| | 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter | 240 Liter |
| | 10 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter | 1100 Liter |
| | 68 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter | 7 m ³ |
| | 95 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter | 10 m ³ |

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt :

- *Sperrmüllentsorgung*
- *Wertstoffsammlung (Papier)*
- *Entsorgung illegaler Abfallablagerungen*
- *Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung(Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushalten und bis maximal 20 kg bzw. 30 Liter pro Erzeuger/a aus anderen Herkunftsbereichen*
- *Entsorgung von Kühlschränken*
- *Entsorgung von Elektronikschrott*
- *Öffentlichkeitsarbeit / Förderung Abfallvermeidung / Abfallberatung*
- *Verwaltungsausgaben*

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

Gebühr für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen von 20 bis 2000 kg je Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer und Jahr (§ 16 Abs.2 Abfallentsorgungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

Ermäßigung der Gebühr

(1)

Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr – soweit möglich bis zum 30.11. des Vorjahres - neu zu stellen.

(2)

Gebührensschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landrat beantragen, wenn ihre monatliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund- und Leistungs- sowie Mietgebühr) 5,70 Euro pro Person und Monat beträgt . Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 4,60 Euro pro Person und Monat.

(3)

Gebührensschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Zimmervermietungen, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Mindestveranlagung erfolgt in diesem Fall jedoch vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben.

(4)

Gebührensschuldner, die ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung haben und Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen, können sich von der Zahlung der Grundgebühr für ihr Wochenendgrundstück/Gebäude bzw. ihren Kleingarten befreien lassen.

(5)

Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn Erfahrungswerte des Vorjahres besagen, daß die vorhandene Bettenkapazität nicht voll ausgeschöpft wird. In diesen Fällen hat der Vermieter die durchschnittliche Belegungszahl dem Umweltamt/ öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mitzuteilen. Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr für Zimmervermietungen beträgt 1 Einwohnergleichwert (EGW).

Artikel 4

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Abfallartenkatalog gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wird wie im Anhang ersichtlich geändert.

(Anhang siehe Anlage)

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

.....
Klemens Schmitz
Landrat

.....
Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

**Anlage 1 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren
(Abfallgebührensatzung-AbfGS-) des Landkreises Uckermark vom 25.09.2002**

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 09	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, d. unter 02 01 08 fallen	7,09
02 01 08*	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	7,09
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	2,02
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	11,5
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	7,09
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,61
07 06 99	Abfälle a.n.g.	0,87
07 06 99	Abfälle a.n.g.	1,79
07 06 99	Abfälle a.n.g.	2,02
08 01 11*	Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1,43
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,77
09 01 04*	Fixierbäder	1,77
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1,33

16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	1,79
13 01 08*	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	0,31
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,79
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle , die andere Lösemittel enthalten	1,61
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,36

160505	Gase in Druckbehälter(einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	4,51
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,09
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1,79
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,36
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) Ausschluss von Alkalibatterien, die Quecksilber enthalten	1,43
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	1,79
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	1,79
17 03 03*	<i>Kohlenteer und teerhaltige Produkte rausnehmen)</i>	1,43
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,87
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,43
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,43
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fällt	1,43
20 01 14*	Säuren	2,02
20 01 15*	Laugen	2,02

20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,87/Stück
15 01 04	Verpackungen aus Metall	4,51
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,51
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	0,14
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB- haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren	0,14
17 09 03	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,14
17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 u. 17 09 03 fallen	0,14

*** gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als besonders
überwachungsbedürftig eingestuft Abfall**

Drucksachenänderung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS -) des Landkreises Uckermark (Beschlussvorlage DS-Nr.: 138/2002)

Die o.g. Beschlussvorlage ist wie folgt zu ändern:

1. Der Beschlussvorschlag ist um die Formulierung „Satzung zur“ zu ergänzen und lautet somit neu:

„Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS -) des Landkreises Uckermark.“

2. In der Anlage zur vorliegenden Drucksache ist auf Seite 3 die Zeile

17 03 03*	<i>Kohlenteer und teerhaltige Produkte rausnehmen)</i>	<i>1,43</i>
------------------	---	--------------------

zu streichen.

Klemens Schmitz